



universität
wien

Das Grundrecht auf Datenschutz im Europarecht

Wirkungen und Problemfelder

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alina-Maria Lengauer, LL.M.



Das Grundrecht auf Datenschutz im Europarecht

1. Zur Genese des Grundrechtes auf Datenschutz (Art. 8 CGR):

1a Die Rechtsprechung des EGMR

1b Art. 16 AEUV

2. Bedeutungsinhalt und Schranken (Art. 8 CGR)

3. Drittwirkung des Art. 8 CGR

4. Conclusio



Art. 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

- **Bsp: Klass c. Bundesrepublik Deutschland Nr. 28 (*Telefonüberwachung*):**
 - tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat bestehen;
 - die Maßnahme nur die verdächtigen Personen erfasst;
 - ein besonderes Verfahren für die Anordnung der Überwachung besteht;
 - die Überwachung zeitlich beschränkt ist;
 - eine möglichst richterliche Kontrolle der Überwachung erfolgt;
 - die überwachte Person nachträglich jedenfalls dann von der Maßnahme informiert wird, wenn der ursprüngliche Zustand der Überwachung dadurch nicht vereitelt wird.



Art. 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Leander c. Schweden Nr. 116 (*Speicherung und Verwertung von Informationen für Zwecke der nationalen Sicherheit*):

- Wahrung der Verhältnismäßigkeit, da Speicherung und Verwertung unter behördlicher und parlamentarischer Kontrolle erfolgt;
- jedoch keine Überprüfung der Effektivität der genannten Kontrolle.

Art. 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Gaskin c. Großbritannien Nr. 166 (*Einsicht in gespeicherte Informationen*)

- Pflicht des Staates, Einsicht in über (frühere) Familienverhältnisse gesammelte Informationen zu gewähren, gilt nicht ohne Einschränkung;

- etwa: Voraussetzung der Zustimmung einer dritten Person (Informant) sowie weitere schutzwürdige Interessen.

→ EGMR ordnet Datenschutz der „Achtung der Privatsphäre“ zu;

→ Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (EDS-Übereinkommen)



Art. 16 AEUV

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags über die Europäische Union unberührt.

- **Praxis:** Austausch der personenbezogenen Daten zwischen Kommission und Mitgliedstaaten findet im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, in der Verwaltung und bei der Subventionskontrolle statt;
- gewährt einen **individuellen Anspruch** gegenüber den Organen der Union
- **Umsetzung** durch die **RL 95/46/EG** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; durch **RL 2002/58/EG** über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation; durch **VO 2001/45/EG** zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft; durch **RL 2006/24/EG** über die Vorratsdatenspeicherung von Daten.



Datenschutz als ARG

→Datenschutz unter „Recht auf Privatleben“ subsumiert;

→Grundrechte als ARG werden mittels der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der MS + der internationalen Verträge über den Schutz der Menschenrechte konkretisiert;

→Etwa Eigentumsrecht, Berufsfreiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung;

→Praxis: Entscheidung des EuGH auf den Einzelfall beschränkt!

EuGH Rs. 29/69 *Erich Stauder gegen Stadt Ulm (Sozialamt)*, Urteil des EuGH vom 12. November 1969 (**Recht auf Privatleben**):

„Sonach ist die streitige Vorschrift dahin auszulegen, dass sie die namentliche Bezeichnung des Berechtigten nicht vorschreibt, jedoch auch nicht untersagt ...[...]

Bei dieser Auslegung enthält die streitige Vorschrift nichts, was die in den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsrechtsordnung, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, enthaltenen Grundrechte der Person in Frage stellen könnte.“



Art. 16 AEUV

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht. Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels 39 des Vertrags über die Europäische Union unberührt.

EuGH (Rs. EuGH C-101/01 Lindqvist, Slg. 2003, I-12971, Rz. 90): Konkordanz zwischen Art. 8 EMRK, Art. 16 AEUV sowie Art. 8 CGR;

→ Aufgabe der nationalen Gerichte und Behörden, den Schutz der Privatsphäre und die durch die Unionsrechtsordnung geschützten Grundrechte in einen *angemessenen Ausgleich* mit nationalen Umsetzungsmaßnahmen zu bringen.

Art. 16 Abs. 2 AEUV gewährt der Union Rechtssetzungsbefugnis und sieht verpflichtend die Einrichtung unabhängiger Kontrollstellen vor.



Art. 8 CGR

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

→ daher Verankerung in CGR als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stellt neben bioethischen Rechten ein „innovatives“ Grundrecht dar;

→ In Zusammenhang mit Art. 42 CGR: Recht auf Zugang zu Dokumenten;

→ Verarbeitung auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage weit auszulegen;

→ Überwachung durch eine „unabhängige Stelle“.



Drittwirkung des Rechtes auf Datenschutz?

- *Ipsen* zu Art 3 GG: „ob die Gleichberechtigung nur von der öffentlichen Gewalt oder auch auf der Ebene des Privatrechts von Dritten verlangt werden kann, und dies etwa mit der Folge, dass die öffentliche Gewalt zur Durchsetzung des drittgerichteten Anspruchs mitzuwirken verpflichtet wird“
- *Dürig* iZm Grundrechten: ob diese nur den Staat zum Anspruchsgegner haben oder gegen jeden möglichen (also den privaten) Angreifer richten
- *Nipperdey* „absolute Wirkung gewisser Grundrechte“



Drittwirkung von Grundfreiheiten

EuGH C-281/98, *Roman Angonese gegen Cassa di Risparmio di Bolzano SpA*, Slg 2000, I-4139:

U: „dass die Beseitigung der Hindernisse für die Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten gefährdet wäre, wenn die Abschaffung der Schranken staatlichen Ursprungs durch Hindernisse zunichte gemacht werden könnte, die sich daraus ergeben, dass nicht dem öffentlichen Recht unterliegende Vereinigungen und Einrichtungen von ihrer rechtlichen Autonomie Gebrauch machen...“ „Der Gerichtshof ist daher in Bezug auf eine Vertragsvorschrift mit zwingendem Charakter zu dem Ergebnis gelangt, das das Diskriminierungsverbot auch für alle die abhängige Erwerbstätigkeit kollektiv regelnder Tarifverträge und alle Verträge zwischen Privatpersonen gilt“ (Rz 30-34)



Conclusio

- **Innovatives Grundrecht;**
- **Auslegung durch EuGH in einem System der Konkordanz mit übrigen Grundrechten der CGR;**
- **Praktische Probleme im Bereich des Datenschutzes natürlicher und juristischer Personen gegenüber natürlichen und juristischen Personen.**